

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1788**

siehe dazu auch Umdruck 17/447 (neu)

**Landesfischereiverband Schleswig-Holstein
Am Hafen, 23774 Heiligenhafen**

*An den
Umwelt- und Agrarausschuss
per E-Mail*

24. Januar 2011

Stellungnahme zur Änderung des Landesfischereigesetzes (LFischG)

§ 4 Abs. 3

neue Fassung:

Andere Fanggeräte als die Handangel dürfen nur von Erwerbsfischerinnen oder Erwerbsfischern (Haupt- und Nebenerwerb) eingesetzt werden, die eine Ausbildung zur Fischwirtin oder zum Fischwirt oder eine gleichwertige Berufsausbildung abgeschlossen haben. Als gleichwertig ist anzusehen eine Ausbildung zum

1. Hochseefischer, Matrose oder Vollmatrose der Hochseefischerei,
2. Küstenfischer oder Matrose der Küstenfischerei oder
3. Binnenfischer.

Anlage zu § 1 Abs: 2 (Grenzen der Küstengewässer in Flußläufen)

neue Fassung:

Bezeichnung des Gewässers:

Trave: Verbindungslinie der Köpfe der Süderinnenmole und Norderaußenmole.